



AGAD
Partner im Wettbewerb.

Datenschutz zum Feierabend

**Aktuelles zum Auskunftsanspruch nach Art.
15 DSGVO - So vermeiden Sie Schadens-
ersatzansprüche!**

RA Thorsten Kunde

25. Januar 2024

Die Themen

1. Der Anspruch auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO
2. Immaterieller Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO?
3. Tipps und Hinweise für die betriebliche Praxis im Unternehmen

1. Der Anspruch auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO



1. Der Anspruch auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO



Art. 15 Abs. 1 : Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

a)....h)

Art. 15 DSGVO Auskunftsrecht der betroffenen Person



Art. 15 Abs. 1 : a)....h)

Die Hinweise in den Buchstaben a)-h) sind in der Auskunft anzugeben.

=>**Art. 15 Abs. 1** gibt der betroffenen Person einen Auskunftsanspruch und bejahendenfalls das Recht auf Auskunft, welche Daten das im Einzelnen sind.

Art. 15 DSGVO Auskunftsrecht der betroffenen Person



Art. 15 Abs. 3 : Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.

Art. 15 DSGVO Auskunftsrecht der betroffenen Person

Art. 15 Abs. 4 : Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 3 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.



Reichweite des Auskunftsanspruchs

- ➡ weitreichende Ansicht: verantwortliche Stelle muss alle
- ➡ verarbeiteten Daten auch in Kopie zur Verfügung stellen
hierzu zählen alle E-Mails, interne Vermerke und
- ➡ Gesprächsnotizen, denn:

Art. 15 DSGVO ist nicht eingeschränkt!

Reichweite des Auskunftsanspruchs

- ➡ **einschränkende Ansicht: verantwortliche Stelle muss nicht alle verarbeiteten Daten zur Verfügung stellen**
- ➡ **kein Anspruch auf interne Vorgänge und zugehörigen Gesprächs- und Schriftverkehr**
- ➡ **sinnvolle Eingrenzung des Auskunftsbegehrens durch den Betroffenen erforderlich**

Reaktion auf Auskunftsanspruch

Zweistufige Reaktion auf Auskunftersuchen:

- ➔ **Mitteilung nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO, d.h. Basisdaten**
- ➔ **in der Frist nach Art. 12 Abs. 3 DSGVO verbunden mit der Frage nach weiterer Präzisierung der Auskunft**
- ➔ **Reaktion auf Präzisierung und Prüfung möglicher Verweigerungsgründe**

2. Immaterieller Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO



Immaterieller Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO

- **Ein Anspruch kann bei nicht vollständiger oder verspäteter Auskunft geltend gemacht werden**
- **Die Höhe richtet sich u.a. nach dem Verhalten der die Auskunft verlangenden Person**
- **Auskunft tatsächlich als primäres Begehren?**

Immaterieller Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO

Verspätete und unvollständige Beantwortung der gestellten Auskunftsanfrage führt zu:

- längerer als notwendiger Ungewissheit bei Anfragendem
- weiterer Beurteilung der Art, Schwere und Dauer des Verstoßes durch die verantwortliche Stelle



EuGH-Rechtsprechung zu Art. 15 DSGVO



EuGH vom [12.01.2023 \(Rs. C-154/21\)](#)

EuGH vom [04.05.2023 \(Rs. C-487/21\)](#)

EuGH vom [22.06.2023 \(Rs. C-579/21\)](#)

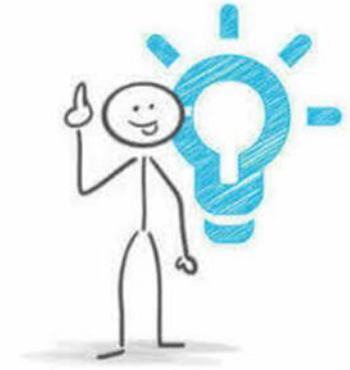
EuGH vom [26.10.2023 \(Rs. C-307/22\)](#)

3. Tipps und Hinweise für die betriebliche Praxis im Unternehmen



3. Tipps und Hinweise für die betriebliche Praxis im Unternehmen

- ❖ Angemessene und fristgerechte Reaktion auf das Auskunftsbegehren
- ❖ Definition eines betrieblichen Prozesses für eingehende Auskunftsbegehren
- ❖ Wer informiert intern: wen bis wann?
- ❖ Internes gemeinsames Verständnis für Bearbeitung der Auskunftsanfragen



3. Tipps und Hinweise für die betriebliche Praxis im Unternehmen

- ❖ Welche Systeme müssen abgefragt werden, um relevante Daten zur Verfügung zu stellen?
- ❖ Vorgaben für die Zusammenstellung der Daten
- ❖ Regelmäßige Aktualisierung der internen Abläufe
- ❖ Entwurf von Musterschreiben



3. Tipps und Hinweise für die betriebliche Praxis im Unternehmen

- ❖ Beteiligung des Betriebsrates bei der Einführung neuer IT-Systeme, wenn vorhanden
- ❖ Unternehmensweite Sensibilisierung in Bezug auf Datenpflege
- ❖ Datensparsamkeit



**Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

**AGAD Service GmbH
RA Thorsten Kunde
Waldring 43-47
44789 Bochum**

kunde@agad.de

Tel.: 0234/282533 20